

Kurztitel

Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 823/1992 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 98/2015

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Langtitel

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT ÜBER DEN GÜTERVERKEHR IM TRANSIT AUF DER
SCHIENE UND DER STRASSE SAMT ANHÄNGEN I BIS X

StF: BGBI. Nr. 823/1992 (NR: GP XVIII RV 505 AB 559 S. 76. BR: AB 4310 S. 557.)

Änderung

BGBI. III Nr. 98/2015

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhängen wird genehmigt und
2. im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 B-VG hat die Kundmachung der dänischen, griechischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen (Anm.: richtig: portugiesisch) und spanischen Textfassung dieses Staatsvertrages samt Anhängen durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erfolgen.

Ratifikationstext

Die Mitteilungen gemäß Art. 24 Abs. 3 des Abkommens wurden am 21. August 1992 bzw. 27. November 1992 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 24 Abs. 3 mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel**Übersicht****PRÄAMBEL**

Teil I: Ziele, Anwendungsbereich und Definitionen
 Artikel 1: Ziele
 Artikel 2: Anwendungsbereich
 Artikel 3: Definitionen

- Teil II: Eisenbahnverkehr und kombinierter Verkehr
- Artikel 4: Prinzipien
 - Artikel 5: Achsen (Anhang I)
 - Artikel 6: Infrastrukturmaßnahmen in Österreich (Anhang II)
 - Artikel 7: Infrastrukturmaßnahmen in der Gemeinschaft (Anhang III und IV)
 - Artikel 8: Kapazitäten (Anhang V)
 - Artikel 9: Begleitmaßnahmen
 - Artikel 10: Festsetzung der Preise (Anhang VI)
 - Artikel 11: Krisensituation
- Teil III: Straßenverkehr
- Artikel 12: Gewichte und Abmessungen der Lastkraftwagen
 - Artikel 13: Emissionsvorschriften (Anhang VII)
 - Artikel 14: Kostenwahrheit
 - Artikel 15: Reduktion der Umweltbelastungen (Ökopunktesystem) (Anhang VIII und IX)
 - Artikel 16: Verhältnis dieses Vertrags zu den bestehenden bilateralen Straßengüterverkehrsabkommen
- Teil IV: Kontrollen
- Artikel 17: Kontrollen (Anhang X)
- Teil V: Allgemeine und Schlußbestimmungen
- Artikel 18: Nichtdiskriminierung
 - Artikel 19: Zusätzliche Maßnahmen
 - Artikel 20: Einseitige Maßnahmen
 - Artikel 21: Transitausschuß
 - Artikel 22: Regelung von Streitfällen
 - Artikel 23: Dauer
 - Artikel 24: Inkrafttreten
 - Artikel 25: Rechtskraft der Anhänge
 - Anhang I (zu Artikel 5)
 - Anhang II (zu Artikel 6)
 - Anhang III (zu Artikel 7)
 - Anhang IV (zu Artikel 7)
 - Anhang V (zu Artikel 8)
 - Anhang VI (zu Artikel 10)
 - Anhang VII (zu Artikel 13)
 - Anhang VIII (zu Artikel 15)
 - Anhang IX (zu Artikel 15)
 - Anhang X (zu Artikel 17)

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, nachstehend „Österreich“ genannt

einerseits,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, nachstehend „die Gemeinschaft“ genannt,

andererseits,

im folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet,

IN DEM WUNSCH, die internationale Zusammenarbeit und den internationalen Austausch durch eine koordinierte europäische Verkehrspolitik zu fördern;

IN DER ERWÄGUNG, daß die durch den alpenquerenden Transitverkehr verursachten Probleme einer dauerhaften Lösung bedürfen, die die Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung und den Schutz der Umwelt gewährleistet und den internationalen Handel sicherstellt;

IN DER ERWÄGUNG, daß in diesem Verkehr die umweltschonendsten Technologien eingesetzt werden müssen, um die bestehenden quantitativen als auch qualitativen Belastungen schnellstens abzubauen;

IN DER ERWÄGUNG, daß der Entwicklung des Straßenverkehrs durch die Alpen natürliche Grenzen gesetzt sind, aus denen sich bestimmte Unterschiede in der Straßenverkehrsgesetzgebung der Vertragsparteien ergeben;

IN DER ERWÄGUNG, daß der kombinierte Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und sicherheitstechnischen Aspekte die beste Gewähr dafür bietet, daß das wachsende Ausmaß des alpenquerenden internationalen Güterverkehrs vor allem mittel- und langfristig bewältigt werden kann;

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, bestimmte konzertierte Maßnahmen zur Förderung des herkömmlichen Eisenbahnverkehrs und des kombinierten Verkehrs sowie zur Regelung des Straßenverkehrs zu treffen.